

109/A

der Abgeordneten Petrovic. Wabl, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird

Vorbemerkungen:

Aus Anlaß der beiden Sparpakete wurde in den letzten Jahren beschlossen, die Politikerbezüge (=Bezüge von obersten Organen) einzufrieren. Legistisch wurde dieses Vorhaben umgesetzt durch eine zeitlich auf die Jahre 1995 und 1996 befristete Erhöhung des Pensionsbeitrages der Politiker.

Anders als bei anderen Berufsgruppen werden damit die Bezügeerhöhungen nur ausgesetzt. Es handelt sich somit um keine echte "Nulllohnrunde". Sämtliche Bezugserhöhungen werden nach Beendigung dieser kosmetischen Maßnahme kumuliert und zu einer kräftigen Anhebung der Politikerbezüge führen.

Ein weiterer wichtiger Punkt der gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Sanierung des Bundeshaushalts betrifft Personen, die früh in Pension gehen und auch solche, die - etwa wie die Beamten - früh Pensionsansprüche erwerben. Einer der Ansatzpunkte zur Bewältigung der diesbezüglichen Probleme ist die Vermeidung von Sonder-Pensionsrechten bzw. die Harmonisierung des Pensionsrechts. Auch in diesem Bereich wäre ein gutes Beispiel der Politiker/innen eine wichtige Unterstützung bei den Verhandlungen mit den betreffenden Berufsgruppen, insbesondere mit den Beamten. Die diesbezüglich erfolglosen Verhandlungen mit der Beamtengewerkschaft wären unter einem besseren Stern gestanden, wenn die Politiker mit gutem Beispiel vorgegangen wären.

Der vorliegende Antrag schlägt dazu vor, das gesonderte Pensionsrecht der obersten Staatsorgane aufzugeben und Personen, die derartige Funktionen ausüben, unter Zugrundelegung der Höchstbemessungsgrundlage in jener Sozialversicherung zu belassen, in der sie bereits aufgrund ihres (früheren) Berufes versichert sind. Das soll nach dem hier vorgelegten Antrag auch dann der Fall sein, wenn die betreffenden Personen sich ausschließlich ihrer Funktion als Regierungsmitglied, Abgeordneter usw. widmen wollen und während der Ausübung dieser Funktion ihre berufliche Tätigkeit einstellen. Hat ein Funktionsträger / eine Funktionsträgerin vor dem Eintritt in die Funktion keine

versicherungspflichtige berufliche Tätigkeit ausgeübt, so soll er / sie in der Allgemeinen Sozialversicherung zu versichern sein.

Insgesamt verfolgt der untenstehende Antrag folgende Ziele:

: Trennung des Bezügerechts der obersten Organe vom Gehaltsschema der öffentlich Bediensteten

. Festsetzung der Bezüge der obersten Organe direkt im Bezügegesetz unter Rücksichtnahme auf die gegenwärtige Spardebatte

. Überführung des Pensionsrechts der Politiker ins allgemeine bzw. durch den Beruf vorgegebene Pensionssystem

. Schaffung eines allgemeinen - bisher nur für Bedienstete im öffentlichen Dienst vorgesehenen - Anspruchs auf Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) aus

allen Beschäftigungsmöglichkeiten für Politiker/innen

. Wiederaufleben der Versicherungszeiten nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nach Beendigung des Karenzurlaubs; Verbot des Bezugs von Arbeitslosengeld während der Ausübung einer Funktion als oberstes Organ

. Stärkung der Stellung des freien Abgeordneten und der übrigen Staatsorgane durch Verbot von Partei- bzw. Klubsteuern

: (in einer begleitenden B- VG - Novelle:) Karenzierung von öffentlich Bediensteten während der Ausübung einer Funktion nach dem Bezügegesetz gegen Entfall ihrer Beamtenbezüge bzw. ihres Vertragsbedienstetengehalts; Unzulässigkeit einer politischen Tätigkeit in der Legislative und einer beruflichen Tätigkeit in der Exekutive

Aus diesen Gründen und mit diesen Zielen stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bezüge der obersten Organe und das Unvereinbarkeitsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezügegesetz, BGBl.273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. 19/1995, wird wie folgt geändert:

1 . Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz über die Bezüge und sozialrechtlichen Ansprüche der obersten Organe des Bundes und der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments"

2. § 3 lautet:

" § 3. Der Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates beträgt 65.000,- Schilling. Dieser Betrag erhöht sich nach jeweils zwei Jahren um 3.700,- Schilling. Der Höchstbezug eines Mitgliedes des Nationalrates beträgt 83.500,- Schilling. "

3. §§ 5 und 6 lauten:

" § 5. Der Bezug der Bundespräsidentin / des Bundespräsidenten beträgt 334.000,- Schilling. "

§ 6. (1) Der Anfangsbezug der Bundeskanzlerin / des Bundeskanzlers, der Vizekanzlerin / des Vizekanzlers, einer Bundesministerin / eines Bundesministers, einer Landeshauptfrau / eines Landeshauptmannes und der Präsidentin / des Präsidenten des Rechnungshofes beträgt 130.000,- Schilling und erhöht sich nach jeweils zwei Jahren um 7.400,- Schilling. Der Höchstbezug der Bundeskanzlerin / des Bundeskanzlers beträgt 167.000,- Schilling. (2) Der Anfangsbezug einer Staatssekretärin / eines Staatssekretärs und eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft beträgt 117.000,- Schilling und erhöht sich nach jeweils zwei Jahren

um 6.660,- Schilling. Der Höchstbezug einer Staatssekretärin / eines Staatssekretärs und eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft beträgt 150.300,- Schilling. "

4. § 9 lautet:

§ 9. (1) Den obersten Organen im Sinne des § 1 Abs. 1 gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagenersatz.

(2) Der Auslagenersatz der Bundespräsidentin / des Bundespräsidenten und der Bundeskanzlerin / des Bundeskanzlers beträgt 25.000,- Schilling, der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder der Bundesregierung, der Landeshauptfrauen / der Landeshauptmänner, der Präsidentin / des Präsidenten des Rechnungshofes, der Staatssekretärinnen / der Staatssekretäre, der Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Präsidentinnen / der Präsidenten des Nationalrates, der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen / der Vizepräsidenten des Bundesrates beträgt 33.500,- Schilling, der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates beträgt 21.000,- Schilling. "

5. § 12 lautet:

"§ 12. (1) Die obersten Organe haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Ist ein oberstes Organ in eine Funktion nach § 1 oder nach § 23a erstmals nach dem 1.1.1996 eingetreten, so richtet sich die Höhe seiner Pensionsbeiträge und die Stelle, an die sie zu entrichten sind, nach § 23k.

(3) Hat ein oberstes Organ eine Funktion nach § 1 oder nach § 23a bereits vor dem 1.1.1996 innegehabt, so ist es auf seinen Antrag in der Sozialversicherung seines Berufes unter Zugrundelegung der Höchstbemessungsgrundlage zu versichern (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung). Wird ein dahingehender Antrag nicht gestellt, so beträgt der monatliche Pensionsbeitrag für

- |   |        |
|---|--------|
| 1. die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates . . . . . | 20,00% |
| 2. die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe . . . . .           | 23,00% |

Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs.2 lit.b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 . . . . . | 5,00 %  |
| 2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 . . . . . | 5,50 %  |
| 3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 . . . . . | 6,00%   |
| 4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 . . . . . | 6,50%   |
| 5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 31. Dezember 1990 . . . . . | 7,00 %  |
| 6. für Zeiten vom 1. Jänner 1990 bis 31. Dezember 1994 . . . . . | 13,00%  |
| 7. für Zeiten vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 . . . . . | 18,49 % |
| 8. für Zeiten vom 1. Jänner 1996 an . . . . .                    | 20,00%  |

6. In § 18 Abs.4 lautet der zweite Satz:

"Diese beträgt bei einem Wohnsitz in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark 8.500,- Schilling, in den Bundesländern Salzburg und Kärnten 12.500,- Schilling und in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg 16.500,- Schilling. "

7. § 19a wird aufgehoben.

8. Der bisherige Inhalt des § 21 erhält die Absatzbezeichnung (1). Angefügt werden folgende Absätze 2 und 3 :

" (2) Forderungen politischer Parteien auf Entrichtung eines bestimmten Anteils des Bezugs an Partei, Klub oder Einrichtungen der Partei (Partei- bzw. Klubsteuern) durch die auf ihren Vorschlag ernannten oder gewählten Organe im Sinne des § 1 oder § 23 a sind

unzulässig. Was ein oberstes Organ im Sinne des § 1 oder ein österreichisches Mitglied des Europäischen Parlaments nach dem 1.1.1996 einer politischen Partei während seiner Funktionszeit entgegen der vorstehenden Bestimmung zugewendet hat, kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf diesen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht rechtswirksam verzichtet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt in drei Jahren nach Ausscheiden aus der letzten auf Vorschlag der betreffenden Partei innegehaltenen Funktion. "

9. § 23d lautet:

"§ 23d. Der Anfangsbezug eines Mitgliedes des Europäischen Parlaments beträgt 65.000,- Schilling. Dieser Betrag erhöht sich nach jeweils zwei Jahren um 3.700,- Schilling. Der Höchstbezug eines Mitgliedes des Nationalrates beträgt 83.500,- Schilling. "

10. § 23 g lautet:

" " § 23g. (1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Ist ein Mitglied des Europäischen Parlaments nach dem 1.1.1996 in diese Funktion gewählt worden, so richtet sich die Höhe seiner Pensionsbeiträge und die Stelle, an die sie zu entrichten sind, nach § 231.

(3) Hat ein Mitglied des Europäischen Parlaments seine Funktion bereits vor dem 1.1.1996 innegehabt, so ist es auf seinen Antrag in der Sozialversicherung seines Berufes unter Zugrundelegung der Höchstbemessungsgrundlage zu versichern (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung). Wird ein dahingehender Antrag nicht gestellt, so beträgt der monatliche Pensionsbeitrag 20,00% .

Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs.2 lit.b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1 . Jänner 1955 bis 31 . Dezember 1977 . . . . .	5,00 %
2. für Zeiten vom 1 . Jänner 1978 bis 31 . Dezember 1978 . . . . .	5,50 %
3. für Zeiten vom 1 . Jänner 1979 bis 31 . Dezember 1979 . . . . .	6,00 %
4. für Zeiten vom 1 . Jänner 1980 bis 31 . Dezember 1980 . . . . .	6,50 %
5. für Zeiten vom 1 . Jänner 1981 bis 31 . Dezember 1990 . . . . .	7,00 %
6. für Zeiten vom 1 . Jänner 1990 bis 31 . Dezember 1994 . . . . .	13 ,00 %
7. für Zeiten vom 1 . Jänner 1995 bis 31 . Dezember 1995 . . . . .	18,49 %
8. für Zeiten vom 1 . Jänner 1996 an . . . . .	20,00 %

11 . § 23i Abs.4 lautet:

" (4) Den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gebührt eine für die Bemessung des Ruhebezugs nicht anrechenbare Entfernungszulage zur Abgeltung aller mit innerstaatlichen

Reisen in Ausübung des Mandats verbundenen Aufwendungen. Diese beträgt 16.500,- Schilling und gebührt zwölfmal jährlich."

12. Nach Artikel IIIa wird folgender Artikel IIIb eingefügt:

"Artikel IIIb.

§ 23j. Karenzurlaub, Dienstvereinbarung (1) Wer in eine im § 1 oder § 23a genannte Funktion ernannt oder in eine solche gewählt wird, hat für die Dauer der Funktionsausübung Anspruch auf Gewährung eines Urlaubs gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) durch seinen/ihren Dienstgeber.

(2) Anstelle eines Karenzurlaubes können Dienstgeber und Dienstnehmer auch eine gesonderte Vereinbarung über das Ausmaß der Arbeitsleistung und das dafür gebührende Entgelt des Dienstnehmers während der Zeit der Funktionsausübung abschließen.

§ 23k. Sozialversicherung (1) Oberste Organe nach § 1 und österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments sind während ihrer Funktionszeit in der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ihres Berufes unter Zugrundelegung der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage weiterzuversichern. Sind nach dieser Versicherung auch Beiträge des Dienstgebers vorgesehen, so hat der betreffende Funktionsträger für die Zeit eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 neben seinem Dienstnehmer- auch den Dienstgeberanteil an seine Sozialversicherung abzuführen.

(2) Die in der Zeit vor dem Karenzurlaub nach Abs. 1 erworbenen Anwartschaftszeiten auf Arbeitslosengeld ruhen während des Karenzurlaubes und leben nach dessen Beendigung wieder auf. Der Bezug von Arbeitslosengeld während der Ausübung einer Funktion nach § 1 oder § 23a ist unzulässig.

(3) Wer vor dem Eintritt in eine Funktion nach § 1 oder § 23a keiner versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, ist während der Dauer der Funktionsausübung unter Zugrundelegung der Höchstbemessungsgrundlage in der Allgemeinen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) zu versichern und hat an diese Versicherung einen Beitrag zu entrichten, der der Summe aus Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil entspricht.

§ 23l. Kündigungsschutz. Während der Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 23j Abs. 1 und noch bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Ausscheiden aus einer Funktion nach § 1 oder § 23a dürfen Arbeitnehmer weder gekündigt noch entlassen werden.

§ 23m. Geltungsbereich. § 23j gilt für alle Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. "

13. § 24 Abs. 1 lautet:

"(1) Einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das diese Funktion bereits vor dem 1.1.1996 innegehabt hat, gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit (§ 25 Abs.2) mindestens zehn Jahre beträgt. "

14. In § 26 wird nach Abs.4 folgender Abs.4a eingefügt:

" (4a) Zeiten, in denen ein Mitglied des Nationalrates auf seinen Antrag keine Pensionsbeiträge nach § 12 eingezahlt hat, werden in die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nicht eingerechnet. " .

15. § 34 Abs. 1 lautet:

" (1) Hat der Bundespräsident seine Funktion bereits vor dem 1.1.1996 innegehabt, so gebührt ihm nach Beendigung seiner Amtstätigkeit, solange er weder eine öffentliche Amtstätigkeit ausübt noch einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ein Ruhebezug im Ausmaß von 80 v.H. seines Bezugs. "

16. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Mitgliedern der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Mitgliedern der Volksanwaltschaft, Präsidentinnen und Präsidenten des Rechnungshofes, die diese Funktion bereits vor dem 1.1.1996 ausgeübt haben, gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge, wenn ihre Funktionsdauer in einer oder in mehreren der angeführten Funktionen zusammen wenigstens vier Jahre betragen hat. "

Artikel II:

Das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl.330/1983 , zuletzt geändert durch BGBl.263/1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

" § 6a. (1) Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates haben innerhalb eines Monats nach Eintritt in diesen Vertretungskörper der Präsidentin / dem Präsidenten dieses Vertretungskörpers anzuzeigen,

a) ob ein Karenzurlaub im Sinne des § 23j in Anspruch genommen wird und

b) wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird: welche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bezüglich Ausmaß der Arbeitsleistung und Entgelt für die Zeit der Funktionsausübung getroffen worden ist.

(2) Wird eine Karenzurlaub nicht zu Beginn, sondern erst während der Ausübung einer Funktion angetreten oder wird die zwischen Dienstgeber und Funktionsträger getroffene Vereinbarung bezüglich Ausmaß der Arbeitsleistung oder des Entgelts verändert, so die diesbezügliche Anzeige gemäß Abs. 1 binnen eines Monats nach Antritt des Karenzurlaubes oder nach Inkrafttreten der geänderten Vereinbarung zu erstatten.

(3) Die Präsidentin / Der Präsident des Vertretungskörpers befaßt den Unvereinbarkeitsausschuß mit den eingelangten Anzeigen gemäß Abs.2. Gelangt der Ausschuß mehrheitlich zur Auffassung, daß die vorgelegte Vereinbarung zwischen einem Mitglied des Vertretungskörpers und seinem Dienstgeber wegen des Ausmaßes der dienstlichen Verpflichtungen die Erfüllung der Aufgaben aus dem Mandat beeinträchtigen könnte, so hält er darüber mit dem betreffenden Mandatar / mit der betreffenden Mandatarin eine Aussprache. Bleibt der Ausschuß naeh dieser Aussprache bei seiner Auffassung, so leitet er die Vereinbarung der Präsidentin / dem Präsidenten zurück mit dem Ersuchen, sie der Öffentlichkeit bekannt zu machen. "

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.4.1996 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung von Artikel I dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 50 der Präsidentin / dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung der nach diesem Bundesgesetz der Bundesregierung zukommenden Akte obliegt der Bundeskanzlerin / dern Bundeskanzler.

(3) Mit der Vollziehung von Artikel II dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen:

Allgemeiner Teil:

Zur Festlegung der Politikerbezüge ohne Anbindung an das Gehaltsschema der Beamten:

In der gegenwärtigen Budgetkrise muß es der Politik auch darum gehen, die Bereitschaft vieler Gruppen zu mobilisieren, einen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes zu leisten. Diese politische Aufgabe kann dann umso leichter gelingen, wenn die Politiker/innen in ihren eigenen Ansprüchen an den Staat (insbesondere in Bezug auf ihre Bezüge und Pensionen) ein vernünftiges Beispiel setzen. Dafür ist es förderlich, wenn die Bindung der Politikerbezüge an das Gehaltsschema einer besonders privilegierten Gruppe - nämlich der Gruppe der Spitzenbeamten - aufgelöst wird. In Zukunft hätte das außerdem zur Folge, daß Erhöhungen der Politikerbezüge nicht automatisch mit jenen Erhöhungen erfolgen würden, die die Beamten mit ihrem Dienstgeber ausverhandeln, sondern jeweils eigens zu beschließen und wohl auch zu begründen wären.

Zusätzliche Transparenz wird schließlich dadurch erreicht, daß sich dem Leser des Bezügegesetzes unmittelbar und ohne kompliziertes Nachschlagen im Gehaltsgesetz und Prozentrechnen erschließt, welche Bezüge die obersten Organe erhalten.

Zum Pensionsrecht der obersten Organe:

Das geltende Pensionsrecht der obersten Organe stellt - bei tatsächlichem Erreichen der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit - eine erhebliche Begünstigung für die betreffenden Personen gegenüber anderen Gruppen von Versicherten dar. Wird die erforderliche Zeit allerdings nicht erreicht, so stellt die geltende Regelung eine erhebliche Verschlechterung, möglicherweise sogar eine verfassungswidrige Benachteiligung von Politiker/innen dar. Wer sich etwa zwei Gesetzgebungsperioden lang - d.h. 8 Jahre - ausschließlich der Tätigkeit im Nationalrat widmet und dann aus dem Nationalrat ausscheidet, hat 8 Jahre lang Pensionsbeiträge gezahlt, die ihm für seine Berufspension nicht angerechnet werden. Einen Anspruch auf Ruhebezug hat er/sie damit aber nicht erworben.

Neben dieser - systemimmanenten - Ungerechtigkeit sprechen noch andere gewichtige Gründe für eine Änderung des Pensionsrechts der obersten Organe:

. Der unverhältnismäßig frühe Erwerb eines Pensionsanspruchs schon nach 10 (Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates) bzw. 4 Jahren (Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretär/innen, Mitglieder der Volksanwaltschaft und Präsident/in des Rechnungshofes) bzw. unmittelbar nach Amtsantritt (Bundespräsident) ist angesichts der Schwierigkeiten bei der Sicherung der Pensionen unverträglich.

. Die Beibehaltung eines Sonder-Pensionsrechts für Politiker/innen widerspricht außerdem dem - in den Koalitionsabkommen der letzten Jahre regelmäßig enthaltenen - Ziel der Vereinheitlichung der Pensionssysteme.

: Der eingangs dargestellte extreme Unterschied zwischen dem Erreichen des Pensionsanspruches oder dem Nicht-Erreichen führt auch dazu, daß z.B. einem Ausscheiden aus dem Nationalrat nach 8 Jahren äußerst starke persönliche Motive entgegenstehen und so durch das Bezügegesetz gewissermaßen ein sehr starkes "Sesselkleber" -Motiv geschaffen wird.

Ausdrücklich anzumerken ist hier, daß der diesbezügliche Vorschlag im Papier der Sozialpartner zur Budgetsanierung auf Anhebung der Anwartschaftszeiten (etwa bei Nationalrät/innen auf 15 Jahren) diese Problematik nur verschärfen würde und als vernünftigster - und auch einfachster - Weg die Aufhebung des Sonderpensionsrechts für Politiker/innen erscheint. - Wie bereits erwähnt, könnte dadurch auch die Bereitschaft der Beamten mobilisiert werden, auch von ihrem Sonder-Pensionsrecht abzurücken und einen Schritt in Richtung Harmonisierung der Pensionssysteme zu setzen.



Zum Verbot von Partei- und Klubsteuern:

Die in verschiedenen Parteien vorherrschende Praxis, die Mandatar/innen und öffentlichen Funktionsträger/innen der Partei zur Kasse zu bitten, beeinträchtigt die Transparenz des Verhältnisses zwischen Staat und Parteien erheblich: Die Festsetzung der Politikerbezüge wird so in der Parteienpraxis zu einer Entscheidung über einen maßgeblichen Teil der Parteienfinanzierung.

Das vorgeschlagene Verbot ist ein Versuch, Parteienförderung Parteienförderung und Politikerbezug Politikerbezug sein (werden) zu lassen.

Schließlich wird durch die finanziellen Forderungen der Parteien an "ihre" Mandatar/innen und öffentlichen Funktionsträger/innen auch die Frage des freien Mandats virulent: Entsenden die Parteien Menschen, die eigenständig handeln dürfen oder Menschen, die trotz öffentlichrechtlicher Bezugsansprüche am - auch finanziellen - Gängelband der Parteien zu agieren haben?

Zum Anspruch auf Karenzierung aus allen Beschäftigungsverhältnissen

Ein Abgeordneter zum Nationalrat, der sich voll und ganz seinem Mandat widmen möchte - die Fülle der Aufgaben spricht dafür, das zu tun - steht vor großen Problemen, wenn er wieder in seinen Beruf zurückkehren möchte. Die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Karenzierung aus privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen soll hier eine Erleichterung schaffen.

Die Regelung soll allerdings auch einem anderen Ziel dienen. Durch die Karenzierung bleibt das Beschäftigungsverhältnis als Anknüpfungspunkt für sozialrechtliche Ansprüche bestehen. So soll einerseits die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der betroffenen Funktionsträger/innen an ihre berufliche Sozialversicherung angebunden bleiben, andererseits sollen Anwartschaftszeiten aus der Arbeitslosenversicherung, die vor der Übernahme etwa eines Mandats im Nationalrat erworben wurden, nach dem Ausscheiden aus dem Nationalrat wieder aufleben. Der Bezug von Arbeitslosengeld neben einem Bezug als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates soll hingegen der Vergangenheit angehören.

Durch die Erleichterung der Rückkehr in den Beruf soll auch die Übernahme eines Mandats für eine größere Anzahl von Menschen möglich und machbar werden und die Schwelle zur Übernahme einer politischen Aufgabe in sinnvoller Weise gesenkt werden.

Wer vor der Ausübung eines Mandats in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stand, kann anstelle einer Karenzierung mit seinem Arbeitgeber eine Vereinbarung über eine - allenfalls verminderte - entgeltliche Arbeitsleistung neben der Mandatsausübung treffen. Diese Vereinbarung soll allerdings dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates angezeigt werden müssen, um zumindest eine gewisse Transparenz zu schaffen. Würde etwa eine derartige Vereinbarung im Falle einer Ganztagsbeschäftigung eine unverminderte Arbeitsleistung und ein unvermindertes Entgelt vorsehen, so müßte entweder von einer Vernachlässigung der Aufgaben als Mandatar oder von einem Nebenverdienst als Lobbyist ausgegangen werden. Der Unvereinbarkeitsausschuß soll in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, die betreffende Vereinbarung durch den Präsidenten veröffentlichen zu lassen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z. 2, 3, 4, 6, 9, 11 (Bezüge, Amtszulagen, Auslagenersatz und Entfernungszulagen in Schillingbeträgen)

In diesen Bestimmungen wurden die bisher im Bezügegesetz enthaltenen Verweise auf bestimmte Beamtengehälter durch Beträge in österreichischen Schillingen ersetzt. Dabei wurde jeweils der derzeit gebührende Bezug (gerundet auf 1000,- bzw. 500,- Schilling) übernommen.

Zu Artikel I Z. 5, 7 und 10 (Pensionsbeiträge §§ 12, 19a, 23g)



Der vorliegende Antrag beläßt die Pensionsansprüche und die Beitragspflichten von Funktionsträger/innen, die vor dem vorgesehenen Inkrafttreten dieses Antrages bereits eine Funktion nach dem Bezügegesetz innehatten, unverändert. Diese Personen sollen allerdings die Möglichkeit haben, auf ihren Antrag in das neue System überzuwechseln.

Die Bemessung der Pensionsbeiträge jener Funktionsträger/innen, die bereits vor dem 1.1.1996 eine Funktion nach dem Bezügegesetz bekleiden und die nicht in das neue System überwechseln wollen, wurde im vorliegenden Antrag in jener Höhe vorgesehen, die sich aus dem geltenden § 12 zuzüglich der in § 19a vorgesehenen Anhebung von 5,49 % (Stichwort "Sparpaket") ergibt. Diese Höhe stimmt im übrigen in etwa mit dem Pensionsbeitrag überein, der nach der Allgemeinen Sozialversicherung (ASVG) von Dienstgeber und Dienstnehmer zu leisten ist.

Das Provisorium des § 19a wurde dauerhaft in § 12 verankert. § 19a soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel I Z. 8: (Verbot von Parteisteuern, § 21 Abs.2neu)

Die österreichische Bundesverfassung enthält unter dem Titel "Stellung der Mitglieder des Nationalrates" den bemerkenswerten Satz, daß diese in Ausübung ihres Amtes an keinen Auftrag gebunden seien (Art.56 Abs. 1 B-VG). Die Praxis verschiedener Parteien, von "ihren" Abgeordneten Abgaben zur Finanzierung von Partei bzw. Klub einzuheben, ist mit dieser von der Verfassung gewünschten Unabhängigkeit des Abgeordneten unvereinbar. Durch die vorgeschlagene Regelung soll dieser Praxis daher ein Riegel vorgeschoben werden, der durch einen Anspruch des betroffenen Funktionärs auf Rückzahlung seiner Zahlungen rechtlich durchsetzbar wird.

Zu Artikel I Z. 12 (Karenzierung, Dienstvereinbarung, Sozialversicherung; neuer Artikel III b)

Die im neuzuschaffenden Artikel III b enthaltenen Regelungen gelten als *leges speciales* zu den dienst- bzw. arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (ähnlich dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz).

Anzumerken ist, daß nach dem gleichzeitig mit diesem Antrag vorgelegten Antrag betreffend eine Novelle zum Artikel 59a des Bundes-Verfassungsgesetzes eine

Dienstvereinbarung zwischen öffentlich Bediensteten und ihren Dienstgebern bezüglich einer Arbeitsleistung neben einem Mandat aus verfassungsrechtlichen Gründen (Trennung der Legislative von der Exekutive) nicht möglich sein soll.

(nähere Erläuterungen zur Karenzierung s.o. S. 13 f bzw. Antrag der Abg. Petrovic e.a. betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert werden soll)

Zu Artikel I Z. 13, 14, 15 und 16:

Diese Bestimmungen sollen klarstellen, daß die neuen Regelungen nur für solche Funktionsträger/innen gelten, die (bei Gesetzwerdung dieses Antrages) erst nach dem vorgesehenen Inkrafttreten in eine Funktion nach dem Bezügegesetz gelangen.

Zu Z. 14 (§ 26 Abs.4a neu) ist anzumerken, daß eine Funktionsträgerin / ein Funktionsträger, der vom alten ins neue System "übersiedelt", natürlich keine Anwartschaftszeiten auf eine Politikerpension mehr erwerben kann.

Zu Artikel II (Vereinbarungen über berufliche Tätigkeit neben einem Mandat; § 6a Unvereinbarkeitsgesetz)

Die nach § 23 Abs.2 zu treffenden Vereinbarungen zwischen Funktionsträger/innen und ihren beruflichen Arbeitgeber/innen beinhalten demokratiepolitische Gefahren. Der

politische Alltag zeigt, daß es für gewisse Dienstgeber äußerst interessant sein kann, einen Dienstnehmer im Parlament sitzen zu haben und dafür einen Gehalt zu zahlen, der nicht der berufsbezogenen Arbeitsleistung entspricht. Die vorgeschlagene Regelung will solche Vereinbarungen nicht unmöglich machen, sie aber unter bestimmten Voraussetzungen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Diese Voraussetzungen sollen darin bestehen, daß der Unvereinbarkeitsausschuß nach Durchführung einer Aussprache mit dem Betroffenen bei seiner Auffassung bleibt, daß eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben aus dem Mandat zu befürchten sei.

#### Kosten:

Durch das vorgesehene Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle nach Ablauf des laufenden Haushaltsjahres ist ein Bedeckungsvorschlag im Sinne des § 28 Abs. 1 GOGNR nicht erforderlich.

Eine Gesetzgebung des vorliegenden Antrages hätte allerdings keine Mehrbelastungen, sondern im Gegenteil z.T. erhebliche Entlastungen des Bundeshaushalts zur Folge, und zwar durch folgende im Antrag enthaltene Vorschläge:

. Fixierung des Pensionsbeitrages auf der Höhe wie im Rahmen des Sparpakets zum Voranschlag 95 enthalten

. Ausgliederung neu eintretender Abgeordneter ins Sozialversicherungssystem (Kranken- und Pensionsversicherung) ihres bisherigen Berufes.

: Eine mögliche Einsparung könnte auch darin gelegen sein, daß die Bezüge der

obersten Organe nicht mehr an die Bezüge der Beamten gekoppelt sind und

Erhöhungen jeweils in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren zu argumentieren sein würden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.